Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1035**

19. Wahlperiode 01.03.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Jörg Cézanne, Susanne Ferschl, Jutta Krellmann, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Öffentliche Kreditvergabe und Bürgschaften an gemeinwohlorientierte Auflagen binden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wie schon bei den Bankenrettungen im Zuge der Finanzkrise 2009 (Beispiel Commerzbank) und anderen vorausgegangenen Unternehmensrettungen oder Unternehmensabwicklungen mit Hilfe von Steuergeldern, haben die aktuelle Bürgschaft des Bundes für den KfW Kredit von 150 Millionen Euro für Air Berlin und die in diesem Rahmen wahrscheinliche, sehr hohe Inanspruchnahme des Bundes respektive von Steuergeldern gezeigt, dass ein verlässlicher gesetzlicher Rahmen fehlt. Dieser muss sichern, dass bei öffentlicher Kreditvergabe und öffentlichen Bürgschaften zur Rettung eines Unternehmens bzw. für einen geordneten Verkaufsprozess der Vermögenswerte eines insolventen Unternehmens die Interessen von Beschäftigten, Verbrauchern und Steuerzahlern angemessen berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es gesetzlicher Auflagen, die bei Vergabe eines öffentlichen Kredits oder einer öffentlichen Bürgschaft einzuhalten sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die rechtlichen Grundlagen für die öffentliche Kredit- und Bürgschaftsvergabe grundlegend zu überarbeiten und einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
   - zwingende Regelungen zur Sicherung der Rechte der Beschäftigten und ihrer bestehenden Ansprüche sowie der Rückzahlung von Steuergeldern festzuschreiben,
   - die Einhaltung von Arbeits- und Sozialrecht und bestehender Tarifverträge als Grundvoraussetzung für den Einsatz öffentlicher Mittel über die gesamte Dauer des öffentlichen Engagements festzulegen,
   - die wettbewerbs- und verbraucherrechtlichen Bedingungen zum Wohle der Kundinnen und Kunden vor Gewährung des Kredits oder der Bürgschaft zu formulieren und sicherzustellen, dass dazu nicht allein auf Gutachten privatwirtschaftlicher Unternehmen abgestellt wird;

2. dazu festzuschreiben, dass die gewährten Gelder im Rahmen der öffentlichen Kreditvergabe in das betroffene Unternehmen in Form von Belegschaftsanteilen einzubringen sind, die unter Beteiligung der öffentlichen Hand und der Belegschaft in einer eigens dafür geschaffenen Stiftung zu verwalten sind.

Berlin, den 1. März 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die aktuelle Bürgschaft des Bundes für den KfW Kredit von 150 Millionen Euro für Air Berlin und die in diesem Rahmen wahrscheinliche, sehr hohe Inanspruchnahme des Bundes respektive von Steuergeldern zeigen, dass die rechtlichen Grundlagen für die öffentliche Kredit- und Bürgschaftsvergabe grundlegend überarbeitet werden müssen. Auf diese beruft sich die Bundesregierung, wenn sie schreibt: „Die Übernahme der 100%-Bundesgarantie für die Gewährung eines Massekredits durch die KfW an die Air Berlin-Gruppe in Höhe von 150 Mio. Euro erfolgte auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017).“ (Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf Schriftliche Fragen von Prof. Dr. Egon Jüttner, Mitglied des Deutschen Bundestages, vom 29. August 2017, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2017/8-159-160-161.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Die Bundesregierung beruft sich dabei auch auf eine Einschätzung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) (Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf Schriftliche Fragen von Kerstin Andrae, Mitglied des Deutschen Bundestages, vom 22. Dezember 2017, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2017/12-207.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Das privatrechtliche Unternehmen PwC war allerdings nach Angaben der Bundesregierung von der „Prämisse“ ausgegangen, „dass die fusionskontrollrechtlichen Verfahren innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne abgeschlossen werden könnten“ (ebenda). Davon aber war realistisch gesehen nicht zwingend auszugehen. Die rechtlichen Grundlagen für die öffentliche Kredit- und Bürgschaftsvergabe müssen also entsprechend so überarbeitet werden, dass die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher und –politischer Voraussetzungen zum Wohle der Steuerzahler und Verbraucher zwingend gesichert sind. Hierzu ist sicherzustellen, dass die Einschätzung öffentlicher nationaler und europäischer Wettbewerbshüter wie die Monopolkommission und die Europäische Kommission vor Gewährung des Kredits bzw. der Bürgschaft einzuholen ist und diese Behörden von Beginn an konsultiert werden.

Die Gefahr ist grundsätzlich groß, dass bei einem Verkauf oder generell der Rettung eines Unternehmens zuerst die Arbeitnehmerrechte geschleift, Löhne und Gehälter gekürzt, bestehende Tarifvereinbarungen ausgehöhlt, Entlassungen vorgenommen werden. Die rechtlichen Grundlagen für die öffentliche Kredit- und Bürgschaftsvergabe müssen also entsprechend so überarbeitet werden, dass die bestehenden Lohn- und Gehaltsansprüche, Tarifvereinbarungen und Arbeitsplätze gesichert werden.

Um eine Verwendung der öffentlichen Kreditvergabe im Interesse des Unternehmens und der Beschäftigten zu gewährleisten, sind die gewährten Gelder in Form von Belegschaftsanteilen in das betroffene Unternehmen einzubringen, die in einer eigens dafür geschaffenen Stiftung verwaltet werden sollen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.